

Herr Bundesrat Ignazio Cassis
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: sts.info.ae@eda.admin.ch

Basel, 15. Februar 2024

Stellungnahme zum Mandatsentwurf für Verhandlungen mit der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf die am 15. Dezember 2023 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und die Einladung zur Stellungnahme zum Mandatsentwurf für Verhandlungen mit der Europäischen Union. Wir bedanken uns für die Konsultation in dieser für den Finanzplatz Schweiz sehr wichtigen Vernehmlassung und legen Ihnen gerne nachfolgend unser Anliegen mit entsprechender Begründung dar.

Anliegen: Da der Finanzregulierungsdialog als einziges der sieben konstitutiven Elemente des Paketansatzes – gemäss Bundesratsbericht – ohne Verhandlungsleitlinie dasteht, fordern wir, dass eine entsprechende Verhandlungsleitlinie auch für ihn erarbeitet wird, mit folgenden Vorgaben:

- Der Finanzregulierungsdialog mit der EU ist so schnell wie möglich wiederaufzunehmen.
- Der gegenseitige Marktzugang im Bereich der Vermögensverwaltung ist als oberste Priorität auf die Agenda zu setzen. Auch die ausstehenden Äquivalenzentscheide sind sicherzustellen.
- Der institutsspezifische Ansatz sollte gemeinsam mit der EU einer Machbarkeitsanalyse unterzogen, damit deren Ergebnisse in das finale Verhandlungspaket einfliessen können.
- Die Zuständigkeit für die Führung des Finanzregulierungsdialogs mit der EU wird dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) übertragen.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst die Verabschiedung des Entwurfs für ein Verhandlungsmandat zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sehr. Damit hat die Schweiz unter

Federführung des EDA einen wichtigen Meilenstein zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehung zur EU erreicht.

Für den Schweizer Finanzplatz stehen insbesondere der Marktzugang und die Wiederaufnahme des Regulierungsdialogs im Finanzbereich unter der Leitung des EFD im Vordergrund. Die Bankenbranche tritt seit vielen Jahren dafür ein, dass der Marktzugang in die EU für grenzüberschreitende Bank- und Wertpapierdienstleistungen verbessert wird. Die EU ist ein Kernmarkt für den Schweizer Finanzplatz: Die Banken in der Schweiz verwalten für EU-Kundinnen und -Kunden ein Vermögen von rund tausend Milliarden Franken. Eine bedeutende Anzahl von Arbeitsplätzen im fünfstelligen Bereich sind in der Schweiz vom grenzüberschreitenden Geschäft mit EU-Kundinnen und -Kunden abhängig.

Ein verbesserter Marktzugang ist für das Fortbestehen und die Zukunftsfähigkeit des international bedeutenden Schweizer Finanzplatzes daher entscheidend. Doch dafür braucht es eine politische Verständigung und eine verlässliche rechtliche Basis. Seit einigen Jahren sieht sich das erfolgreiche Exportgeschäft der Schweizer Banken in der EU mit immer mehr Schwierigkeiten konfrontiert. Ohne Marktzugang wird dieses Geschäft erodieren, mit negativen Auswirkungen für den gesamten Schweizer Finanzplatz, aber auch für den gesamten Werkplatz und Wirtschaftsstandort Schweiz, einschliesslich der Arbeitsplätze und Steuereinnahmen. Die international ausgerichteten Schweizer Banken würden wichtige Marktanteile verlieren und künftige Wachstumschancen verpassen. Der Schweizer Finanzplatz würde entsprechend auch kontinuierlich an Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einbüßen.

Es ist begrüssenswert, dass sich die EU und die Schweiz im «Common Understanding» geeinigt haben, dass der Finanzregulierungsdialog wiederaufgenommen werden soll. Aus Sicht der Banken fehlt jedoch eine eindeutige politische Einigung zwischen der Schweiz und der EU. Im Bericht zu den exploratorischen Gesprächen zwischen der Schweiz und der EU wird die Wiederaufnahme des Finanzdialogs ausserdem als viertes Element des auszuhandelnden Pakets aufgeführt. Aus diesem Grund sehen wir es als unerlässlich, dass die Wiederaufnahme des Finanzregulierungsdialogs und damit der Marktzugang, genau wie die anderen Elemente auch, explizit Teil des Verhandlungsmandats ist.

Zudem fehlen inhaltliche Anhaltspunkte zur Zielsetzung und den zu behandelnden Themen im Rahmen des Finanzregulierungsdialogs. Es sollte demzufolge schriftlich festgehalten werden, dass die Wiederaufnahme des Regulierungsdialogs dazu dient, den gegenseitigen regelmässigen Austausch zu fördern und besonders Optionen eines verbesserten Marktzugangs, insbesondere den institutsspezifischen Ansatz, vertieft zu prüfen. Dass dieser Ansatz einen gangbaren Weg darstellt, hat der Bundesrat im Entwurf des Berichts «Lagebeurteilung zu den Beziehungen Schweiz-EU» vom 9. Dezember 2022 bereits festgehalten; auch wurde dies an diversen Anlässen seitens Bundesrätin Karin Keller-Sutter und von Ihnen selbst öffentlich bekräftigt.

Der baldige Abschluss der ausstehenden Äquivalenzverfahren im Finanzbereich, insbesondere derjenigen zur grenzüberschreitenden Bedienung von professionellen Kunden in der EU aus Drittstaaten (MiFIR 46/47), zur Ausdehnung des EU-Passes für Fonds auf Drittstaaten (AIFMD 67) und zur Schweizer Börsenregulierung (MiFIR 23) sollte im Rahmen des Finanzregulierungsdialogs als zentrales Anliegen der Schweiz bekräftigt werden.

• Swiss Banking

Der Regulierungsdiallog soll mit dem Ziel stattfinden, eine Machbarkeitsanalyse des institutsspezifischen Ansatzes rasch vorzunehmen, sowie die offenen Äquivalenzverfahren zu deblockieren. Die SBVg würde dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) selbstverständlich unterstützend zur Verfügung stehen. Das Resultat dieser Diskussionen sollte dann in den Verhandlungsabschluss einfließen können.

Freundliche Grüsse



Dr. Marcel Rohner
Präsident



Dr. Roman Studer
CEO

Beilagen:

- Funktionsweise des institutsspezifischen Ansatzes
- Offene Äquivalenzverfahren im Finanzbereich

BEILAGEN

Funktionsweise des institutsspezifischen Ansatzes

Um ihr grenzüberschreitendes Geschäft mit EU-Kundinnen und -Kunden aufrechtzuerhalten und weiter auszubauen, sollte der institutsspezifische Marktzugangsansatz weiterverfolgt werden. Der institutsspezifische Zugang zum EU-Markt basiert auf einer einzigen Registrierung der interessierten Schweizer Banken bei einer zentralen EU-Behörde (z.B. EBA oder ESMA) und einem Pass, der es den einzelnen so registrierten Schweizer Banken ermöglicht, aktiv Bank- und Wertpapierdienstleistungen in der gesamten EU/EWR grenzüberschreitend zu erbringen. Der Marktzugang würde sich auf alle relevanten Kundenkategorien erstrecken, einschliesslich Privatkunden, und die Betreuung bestehender Kunden sowie die Anwerbung und Gewinnung neuer Kunden mit Domizil in der EU bzw. im EWR umfassen.

Im Zusammenhang mit ihrer Registrierung würden sich die Schweizer Banken, die sich registriert haben, individuell dazu verpflichten, bei der Betreuung von EU-Kundinnen und -Kunden die Anwendung des einschlägigen EU-Rechts zu akzeptieren und einzuhalten. Relevant sind in diesem Zusammenhang die EU-Verhaltensregeln in Bezug auf Anlegerschutz, Marktintegrität und gleiche Wettbewerbsbedingungen. Zusätzlich zur primären Beaufsichtigung durch die FINMA würden registrierte Schweizer Banken in Bezug auf ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in der EU der zusätzlichen Aufsicht einer EU-Behörde unterstellt werden. Die Einzelheiten müssten in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Schweizer und EU-Aufsichtsbehörden vereinbart werden.

Wichtige offene Äquivalenzverfahren im Finanzbereich

- Die Europäische Kommission hatte 2019 die Anerkennung der Börsenäquivalenz der Schweiz nicht verlängert. Daraufhin aktivierte die Schweiz die Schutzmassnahme gegenüber der EU, um die funktionsfähige Schweizer Börseninfrastruktur zu schützen und zu erhalten. Nachdem die EU die Schweizer Börsenregulierung weiterhin nicht als gleichwertig anerkannte, entschieden der Bundesrat und die Eidgenössischen Räte, die Schutzmassnahme ins ordentliche Recht zu überführen, konkret in das Finanzinfrastrukturgesetz (FinfraG). Nun hat der Bundesrat die Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 beschlossen. Die Massnahme bleibt auch nach Überführung in das FinfraG ausserordentlich und temporär, und gilt vorerst für fünf Jahre. Der Bundesrat kann die Massnahme gegenüber der EU vor Ablauf dieser Frist deaktivieren.
- AIFMD 67 betrifft die Ausdehnung des EU-Passes auf Drittstaaten, also auch andere Staaten neben der Schweiz. Mit einem positiven Entscheid könnte die Zulassung für Schweizer Fonds im alternativen Bereich für die ganze EU erlangt werden. Infolgedessen wären die Verwaltung und der Vertrieb von alternativen Schweizer-Fonds in der ganzen EU einheitlich geregelt. Dies würde Geschäftsmöglichkeiten aus der Schweiz, die bisher nur von EU-Standorten (vorwiegend Luxemburg und Irland) aus möglich waren, eröffnen. Eine positive Empfehlung der ESMA für die Ausdehnung des Passes auf die Schweiz ist bereits im Juli 2016 erfolgt. Die Schweiz hat das Kollektivanlagengesetz (KAG) entsprechend revidiert. Der politische Entscheid der EU-Kommission steht aber nach wie vor noch aus.
- MiFIR 46/47 betrifft die direkte grenzüberschreitende Bedienung von professionellen Kunden aus einem Drittstaat in der EU. Ein positiver Entscheid würde es erlauben, Wertpapierdienstleistungen an geeignete

• Swiss Banking

Gegenparteien und sogenannte geborene professionelle Kunden EU-weit ohne Zweigniederlassungen zu erbringen. Schweizer Institute könnten von einem EU-Passporting für Drittstaaten profitieren. Zu verweisen ist in diesem Bereich auf den interessanten Präzedenzfall des EU-Mitgliedstaats Luxembourg, das im Juni 2020 im Rahmen ihres «national regimes» für genau diese Tätigkeit die schweizerische Finanzmarktregulierung und -aufsicht als äquivalent eingestuft hat.

- Bei EMIR 13 geht es um die Anerkennung der Schweizer Derivateregulierung. Ein positiver Äquivalenzentscheid würde die Erfüllung bestimmter Pflichten (wie Clearing, Risikominderung, Meldung) nach Schweizer Recht statt EMIR ermöglichen (substituted compliance). Bei gruppeninternen Geschäften hätte es sogar eine Befreiung von bestimmten EMIR-Pflichten (Clearing, Risikominderung) zur Folge. Die Schweiz anerkennt die Gleichwertigkeit der einschlägigen EU-Regeln bereits seit 2016.